



Merkblatt Einbürgerung Schweizer und Schweizerinnen

Einleitung

Mit dem Bürgerrechtsgesetz vom 1. Februar 1995 wurde die automatische Einbürgerung für Luzerner Kantonsbürger abgeschafft. Sämtliche Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger müssen daher ein Gesuch stellen, um das Bürgerrecht von Escholzmatt-Marbach LU zu erwerben.

Voraussetzungen

Gemäss § 12 BÜG müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde (Escholzmatt-Marbach) gewohnt haben
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde (Escholzmatt-Marbach) gewohnt haben,
- in der Einbürgerungsgemeinde (Escholzmatt-Marbach) einen guten Ruf geniessen.

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- Familienausweis (für Verheiratete, Geschiedene oder Verwitwete) bzw. Personenstandsausweis (für Ledige)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (auf Verlangen)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern (auf Verlangen)

Miteinbezug der minderjährigen Kinder

Unmündige Kinder werden in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen. Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

Entscheid über die Einbürgerung

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Escholzmatt-Marbach LU.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Eine Person darf gemäss Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern höchstens 2 schweizerische Bürgerrechte besitzen. Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits 2 Bürgerrechte besitzt (dabei spielt es keine Rolle ob es sich um luzernische oder ausserkantonale Bürgerrechte handelt) auf ein bisheriges verzichten muss, bzw. ein bisheriges verliert. Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt.

Gebühren

Es werden die üblichen Gebühren für die einzureichenden Dokumente belastet.

Weitere Fragen?

Für allfällige weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach.